VERORDNUNG (EWG) Nr. 2754/73 DER KOMMISSION

vom 10. Oktober 1973

zur Änderung der Verordnung Nr. 204/67/EWG über die Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für Schweinefleischerzeugnisse mit Ausnahme von geschlachteten Schweinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1652/73 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung Nr. 121/67/EWG vorgesehenen Koeffizienten für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse, ausgenommen geschlachtete Schweine, wurden durch die Verordnung Nr. 204/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für Schweinefleischerzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 460/73 (4), festgesetzt.

Das in der erweiterten Gemeinschaft bestehende Verhältnis zwischen den Preisen für Schweinefett und Schweineschmalz einerseits und dem Preis für geschlachtete Schweine andererseits ist wesentlich niedriger als das bisherige Verhältnis in der Sechsergemeinschaft. Es ist daher notwendig, die für diese Erzeugnisse geltenden Koeffizienten herabzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I der Verordnung Nr. 204/67/EWG unter den Tarifstellen 02.05 B und 15.01 A I und II aufgeführten Koeffizienten 0,28 und 0,40 werden durch die Koeffizienten 0,24 bzw. 0,32 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Oktober 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(2) ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2840/67.
(4) ABl. Nr. L 53 vom 26. 2. 1973, S. 19.